



Treffen der eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus der Zentralschweiz mit Regierungsvertretenden vom 19. November 2014.

Positionspapier der Zentralschweizer Kantonsregierungen – genehmigt im **Oktober 2014** – zum Thema:

Unternehmenssteuerreform III (USR III)

Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates vom 19. 9. 2014 über das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz

1. Fazit

Die ZRK unterstützt die Unternehmenssteuerreform III, die in der ganzen Schweiz zu einem grösseren Umbau des Unternehmenssteuerrechts führen wird. Ein Teil der bisher privilegiert besteuerten Holding-, Domicil- und gemischten Gesellschaften wird ab 2019 eine moderate steuerliche Mehrbelastung in Kauf nehmen müssen. Die vorgeschlagene Lizenzbox sowie das Modell einer zinsbereinigten Gewinnsteuer erlauben es der Schweiz im internationalen Wettbewerb weiterhin mithalten zu können. Gewisse Kantone werden wahrscheinlich ihre kantonalen Gewinnsteuersätze reduzieren müssen. Die Beteiligung des Bundes an den finanziellen Folgen der Unternehmenssteuerreform in Form der Erhöhung des kantonalen Anteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 20,5 % ist knapp bemessen. Die vorgeschlagenen neuen Mechanismen im Nationalen Finanzausgleich sind sachgerecht.

2. Haltung der Zentralschweizer Regierungskonferenz

2.1. Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz wird gefestigt

Mit der Unternehmenssteuerreform III wird die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gestärkt und den internationalen Diskussionen und Entwicklungen der jüngeren Zeit Rechnung getragen. Dabei handelt es sich um Massnahmen für bestimmte steuerlich relevante Aktivitäten, welche auch in internationalen Konkurrenzstandorten attraktiv besteuert werden. Im Vordergrund steht eine steuerliche Förderung von Aktivitäten im Bereich der Forschung, der Entwicklung und der Innovation. Zum anderen können die Kantone ergänzend auf das Instrument der Gewinnsteuersatzsenkung zurückgreifen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Dieser Entscheid liegt in der Autonomie der Kantone.

Wir unterstützen den Ersatz bisheriger Sonderregelungen (Domizilgesellschaften, gemischte Gesellschaften etc.) durch zielgerichtete neue Erleichterungen, die international akzeptiert sind und eine grösstmögliche Rechtssicherheit gewähren. Die «Lizenzbox» (privilegierte Besteuerung für Erträge aus Immaterialgüterrechten) sowie das Modell einer «zinsbereinigten Gewinnsteuer» tragen dem Umstand Rechnung, dass bestimmte unternehmerische Tätigkeiten im internationalen Vergleich einer niedrigeren Besteuerung unterliegen.

Die folgenden weiteren Massnahmen zur Stärkung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts stehen nicht in einem technischen Zusammenhang mit den Entwicklungen auf internationaler Ebene:

- Abschaffung Emissionsabgabe,
- Anpassungen bei der Kapitalsteuer,
- Anpassungen beim Beteiligungsabzug und unbeschränkte Verlustverrechnung,
- Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften,
- Anpassung Teilbesteuerungsverfahren ausgeschütteter Gewinne.

Sie beinhalten sowohl steuerentlastende wie auch -belastende Elemente. Bestehende Unter- und Überbesteuerungen werden beseitigt. Damit verbunden sind ein Abbau von Fehlanreizen, eine Vereinfachung des Steuersystems und eine Erhöhung der Rechtssicherheit. Die ZRK behält es sich derzeit noch offen, welche dieser weiteren Massnahmen sie unterstützen kann, steht allerdings der Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften sowie der Anpassung des Teilbesteuerungsverfahrens ausgeschütteter Gewinne sehr skeptisch bis ablehnend gegenüber.

2.2. Erhöhung des kantonalen Anteils an der direkten Bundessteuer (von 17 % auf 20,5 %)

Die Erhöhung des kantonalen Anteils an der direkten Bundessteuer (von 17 % auf 20,5 %) und die Anpassung des Ressourcenausgleichs (siehe unten) bewirken eine ausgewogene Verteilung der Lasten zwischen den Staatsebenen und setzen auch nach der USR III den Rahmen für einen fairen interkantonalen Steuerwettbewerb. Gewinneinnahmen von Unternehmen mit kantonalem Steuerstatus sind heute beim Bund rund 50 % höher als bei den Kantonen und ihren Gemeinden. Neben dieser direkten steuerlichen Ausschöpfung sind auch die Steuereinnahmen natürlicher Personen zu berücksichtigen, die von Mitarbeitenden von eben solchen Unternehmen generiert werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Bund und Kantone in vergleichbarem Ausmass von den mobilen Steuerfaktoren profitieren. Es ist daher gerechtfertigt, wenn sich der Bund mindestens zur Hälfte an den gesamten Reformlasten beteiligt. Unter Berücksichtigung dieser Prämisse ist eine Beteiligung des Bundes im Umfang von 1 Milliarde Franken die Mindestgrösse. Die ZRK begrüsst es, wenn diese Ausgleichsmassnahme in Form der Erhöhung des kantonalen Anteils an der direkten Bundessteuer erfolgt, ist allerdings der Auffassung, dass der Anteil substantiell zu erhöhen ist.

2.3. Anpassung des Ressourcenausgleichs im NFA

Der geltende Ressourcenausgleich trägt der Tatsache Rechnung, dass die Auslandgewinne von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus steuerlich weniger belastet werden können als normale Gewinne. Mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus entfällt die Grundlage für diese Tiefergewichtung. Da nach der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus nur noch unzureichend zwischen mobilen (d.h. steuerlich weniger ausschöpfbaren) und weniger mobilen Gewinnen unterschieden werden kann, sollen neu sämtliche Gewinne juristischer Personen mit einem reduzierten Gewicht in der ASG berücksichtigt werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die steuerpolitischen Entschiede eines Kantons (namentlich Gewinnsteuersenkung) keinen direkten Einfluss auf das Ressourcenpotenzial dieses Kantons haben sollen, weil dies mit Fehlanreizen verbunden wäre. Die ZRK unterstützt es daher, wenn zur Ermittlung der Gewichtung die durchschnittliche steuerliche Ausschöpfung über alle Kantone verwendet wird.

3. Weiterführende Informationen

- Vernehmlassungsvorlage zur Unternehmenssteuerreform III vom 19. September 2014:
<http://www.efd.admin.ch/00468/index.html?lang=de&msg-id=54566>

4. Kontakt

Peter Hegglin, Regierungsrat, Tel. 041 728 36 01, E-Mail: peter.hegglin@zg.ch